

# Satzung

## Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.11.2007 in Trieste / Italien

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „European Chromosome 11 Network“
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wiernsheim und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen in Folge einer Fehlbildung an einem 11er Chromosom, deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in Folge einer Fehlbildung an einem 11-er Chromosom, deren Eltern und sonstigen Angehörigen.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) unbürokratische und direkte Hilfestellung durch
    - Gespräche
    - Kontaktvermittlung von betroffenen Eltern und sonstigen Angehörigen untereinander
    - Vermittlung von Kontakten zu anderen Beratungsstellen, Organisationen und Gruppen
  - b) Organisation von internationalen Treffen (= Konferenzen) zum Erfahrungsaustausch und zur aktuellen Information durch Ärzte, Forscher und andere Fachleute  
Herausgabe eines Konferenz-Reportes
  - c) Rundbriefe zur Information der Mitglieder
  - d) [www.chromosome11.eu](http://www.chromosome11.eu) - die Homepage des Netzwerkes mit Kommunikationsmöglichkeit der Betroffenen
  - e) Förderung der Erforschung von Chromosom 11-Syndromen und deren Folgen
  - f) Öffentlichkeitsarbeit

- (5) Der Verein ist berechtigt, sich an nationalen und internationalen Vereinen und Gesellschaften zu beteiligen, die die gleiche Zielsetzung verfolgen und ebenfalls gemeinnützig gelten.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Zuschüsse
  - d) Sonstige Zuwendungen
  - e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- (2) Entscheidung über Ausgabe der Mittel:
- a) Bis zu einer Höhe von € 500,00: Kassier plus ein Vorstandsmitglied. Information an Vorsitzende weiterleiten.
  - b) Ab einer Höhe von € 500,00: Kassier plus die Mehrheit des Vorstandes (Abstimmung)

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Einreichen der Beitrittserklärung
- (3) Die Mitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) Den Zielen und Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handelt
  - b) Dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet
  - c) Trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung

steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (8) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres. Wer ausscheidet, hat kein Recht gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam führen.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Innenverhältnis im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Fall der Verhinderung ist nicht nachzuweisen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, auch wenn dadurch die vorgesehene Amtszeit überschritten ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied und direkte Angehörige eines Chromosom 11 - Patienten sein. Bei schriftlich mitgeteilter Bereitschaft zur Wahl in den Vorstand, darf das Mitglied auch bei Abwesenheit auf der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entweder im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, allerdings mindestens einmal jährlich. Hierzu lädt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens 8 Wochen vorher schriftlich via Brief oder Email ein.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied berufen.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur fachlichen Beratung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird alle 2-3 Jahre im Rahmen der internationalen Konferenzen des Vereins stattfinden. Dazu muss in/mit der Konferenz Einladung von einem Vorstandsmitglied per Email / falls nicht vorhanden schriftlich, eingeladen werden. Mit der Einladung erhalten die Mitglieder auch die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) Änderung der Satzung  
Hierfür sind 2/3 der Stimmen erforderlich.  
Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber informieren.
- (5) Jedes Mitglied oder jede Familienmitgliedschaft hat eine Stimme. Zur Ausführung des persönlichen Stimmrechts kann ein sonstiges Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine andere Übertagung des Stimmrechts ist nicht möglich.

## **§ 7 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Sekretär unterschrieben.
- (2) Bei Abwesenheit des Sekretärs wird am Beginn der Versammlung ein Protokollführer bestimmt.
- (3) Eine Kopie des Protokolls wird jedem Mitglied zugeschickt und auf der Website des Vereins veröffentlicht.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen übertragen an:

Lebenshilfe Pforzheim e.V.  
Gablونzer Str. 17  
De - 75181 Pforzheim

[www.lebenshilfe-pforzheim.de](http://www.lebenshilfe-pforzheim.de)